

Asyl statt Geheimhaltung

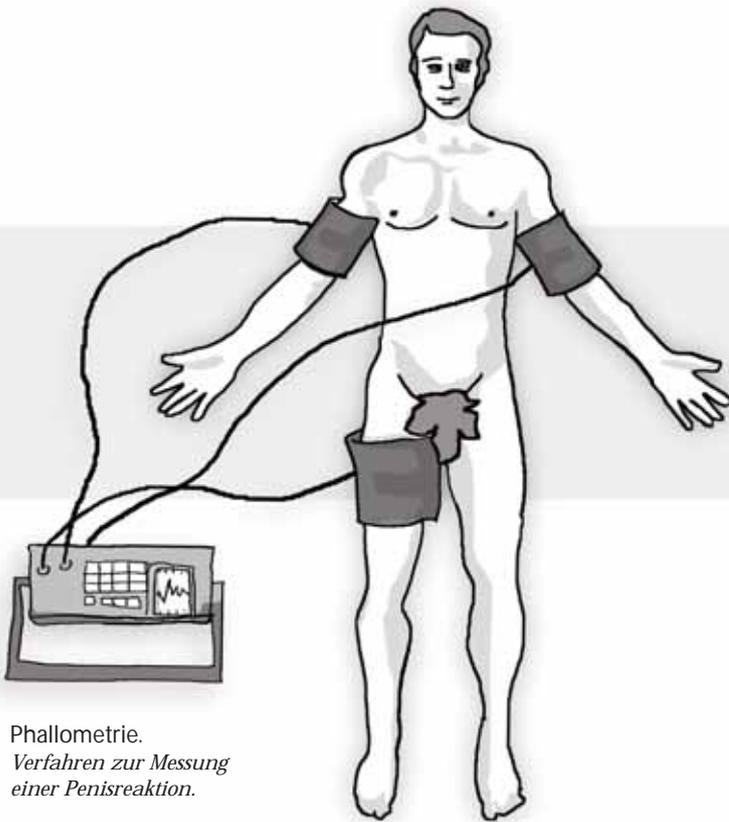
Die Asylrechtspraxis ist für verfolgte Homosexuelle ein unsicheres Terrain

Menschen, die wegen ihrer homosexuellen Orientierung verfolgt werden und nach Europa geflüchtet sind, können in der EU Asyl erhalten. In der Praxis sind die Hürden, Asyl wegen sexueller Verfolgung zu erwerben, hoch gesteckt. Von Klaus Jetz

Im November 2013 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg seine Entscheidung, nach der Lesben oder Schwule, denen in ihrem Heimatland körperliche Züchtigung, Haftstrafen oder gar die Todesstrafe drohen, eine besonders verfolgte soziale Gruppe im Sinne der Genfer Konvention darstellen. Angehörige dieser Gruppe können in der EU Asyl erhalten. Drei schwule Männer aus dem Senegal, Sierra Leone und Uganda hatten in den Niederlanden Flüchtlingsstatus beantragt, weil sie in ihren Ländern Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung befürchteten. Die Niederlande hatten den EuGH angerufen.

Immer mehr Homosexuelle aus afrikanischen Staaten suchen Asyl in Europa. In Malta erhielt kürzlich ein Nigerianer Asyl, der geltend machte, in seinem Herkunftsland bestehe für Schwule Gefahr für Leib und Leben. Das westafrikanische Land hatte gerade sein homophobes Strafrecht verschärft und ein entsprechendes Gesetz als „Same Sex Marriage Prohibition Bill“ verbrämt, ganz so, als ginge es den Initiatoren allein um ein Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare.

Derzeit halten 77 Staaten ein homophobes Strafrecht für ihre lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger bereit, davon allein 37 in Afrika. Zwar wird dieses Strafrecht, das meist seinen Ursprung in viktorianischer Kolonialzeit hat, nicht überall konsequent angewendet, doch der EuGH stellte fest, dass die



Phallometrie.
Verfahren zur Messung
einer Penisreaktion.

Illu: Matthias Weinzierl

Regierungen der EU-Staaten jeweils im Einzelfall zu entscheiden haben, ob nicht bereits die Androhung einer Haftstrafe ein Akt der Verfolgung ist, der einen Anspruch auf Asyl begründen kann. Darüber hinaus führte das Gericht aus, dass die sexuelle Orientierung ein für die Identität bedeutendes Merkmal ist und daher von einer AsylbewerberIn nicht erwartet werden kann, die Homosexualität im Herkunftsland geheim zu halten oder sich zurückzuhalten, um eine Verfolgung zu vermeiden.

In vielen EU-Staaten haben Behörden homosexuelle AsylbewerberInnen immer wieder mit dem Hinweis abgewiesen, sie könnten ihre Sexualität im Herkunftsland auch im Verborgenen ausleben und sich so vor Verfolgung schützen. Auch viele deutsche Gerichte hatten Asylgesuche von Homosexuellen jahrelang mit der Begründung abgelehnt, dass sie keine Verfolgung zu befürchten hätten, wenn sie sich auf sexuelle Kontakte in ihrem privaten Umfeld beschränkten. Allerdings hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) diese Praxis schon aufgegeben, nachdem der EuGH 2012 entschieden hatte, dass die Behörden AsylbewerberInnen wegen Verfolgung aus religiösen Gründen nicht zumuten dürfen, auf religiöse Betätigungen zu verzichten und sich auf den privaten Raum zu beschränken.

Menschenunwürdige Anhörung

Bis 2012 jedoch muteten das BAMF und die Verwaltungsgerichte homosexuellen Flüchtlingen immer wieder eine Argumentation zu, die besagte, sie könnten ihre Homosexualität im Heimatland zurückgezogen in der Privatsphäre ausleben. Sie sollten „sich äußerst bedeckt (...) halten“ bzw. „Diskretion walten (...) lassen“, um eine Verfolgung zu vermeiden. Eine menschenverachtende Haltung, die auch angesichts der deutschen Geschichte der Verfolgung Homosexueller unfassbar erscheint.

Die Praxis des BAMF verstieß auch gegen die so genannte „Qualifikationsrichtlinie“ der EU zum Status von Flüchtlingen. Danach gelten als Verfolgung auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Wenn Flüchtlingen in ihren Herkunftsländern strafrechtliche Verfolgung wegen ihrer homosexuellen Lebensweise droht und die Betroffenen auf Grund dieser Strafdrohung gezwungen sind, heimlich oder

gar nicht ihre Sexualität zu leben, bedeutet dies einen asylrelevanten Eingriff in ihre Menschenwürde, ihr Persönlichkeitsrecht und in ihr Recht auf Privatleben. Die Befragungspraxis in Asylverfahren ist höchst problematisch. Flüchtlinge sind verpflichtet, bei ihrer ersten Anhörung vor dem BAMF detailliert und nachvollziehbar sämtliche Fluchtgründe vorzutragen. Vielen lesbischen und schwulen Flüchtlingen aber ist es wenige Tage nach ihrer Ankunft in Deutschland

(noch) nicht möglich, offen über ihre sexuelle Identität und entsprechende Verfolgung zu berichten, nachdem sie sich jahrelang als Homosexuelle verstecken mussten und ein Coming-out noch nicht durchlebt haben. Wenn sie diesen Fluchtgrund erst später vorbringen, werden sie in der Regel als unglaubwürdig eingestuft.

Zudem darf es keine Abschiebungen in Länder geben, in denen Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben droht. Immer wieder waren in den letzten Jahren in einigen EU-Staaten, auch in Deutschland, homosexuelle Flüchtlinge aus dem Iran von Abschiebung in ihr Heimatland oder in die Türkei bedroht. Das iranische Strafrecht bedroht gleichgeschlechtlich liebende Menschen mit Todesstrafe oder Auspeitschungen.

Die Asylpraxis innerhalb der EU hinsichtlich Verfolgung wegen der sexuellen Identität ist alles andere als einheitlich, was zu Folge hat, dass es Zu- oder Rückführung von Flüchtlingen in andere EU-Staaten gibt, die keine menschenwürdige Aufnahme, keinen an den Menschenrechten orientierten Flüchtlingschutz oder kein faires Asylverfahren garantieren. So wurde 2010 bekannt, dass Tschechien für schwule Asylbewerber einen erniedrigenden „phallometrischen Test“ bereithält, in dem den Betroffenen pornografische Bilder gezeigt werden, um an ihrer Reaktion zu erkennen, ob sie tatsächlich homosexuell sind. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss ein Flüchtling in jedem Fall auch vor einer Zu- oder Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung mit aufschiebender Wirkung haben. Das muss nun in Deutschland umgesetzt werden.

Historische Verantwortung

In sieben Ländern droht für gelebte Homosexualität die Todesstrafe. Eine besonders schreckliche Bilanz an Todesurteilen weist die Diktatur im Iran auf. Viele

Derzeit halten 77 Staaten ein homophobes Strafrecht bereit

Klaus Jetz
*ist Geschäftsführer
 des Lesben- und
 Schwulenverbandes
 in Deutschland
 (LSVD).*

Flüchtlinge, die vor politischer Unterdrückung, Folter und Todesgefahr aus dem Iran geflohen sind, sitzen in Transitländern, insbesondere in der Türkei fest, darunter auch Menschen, denen Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Identität droht. Sie sind zwar der Todesdrohung entgangen, erfahren aber im Transitland oft massive Diskriminierung und eine menschenunwürdige Behandlung.

In vielen weiteren Ländern sind homosexuelle AktivistInnen von offener staatlicher Repression bedroht. Noch häufiger droht ihnen Gefahr von homophoben Gewalttätern, die nicht selten mit Duldung oder gar Unterstützung der Staatsmacht handeln. Die Bundesregierung muss im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik auch diesen gefährdeten MenschenrechtsverteidigerInnen aktiv Asyl in Deutschland anbieten.

Angesichts der Verfolgung von Homosexuellen in der Zeit des Nationalsozialismus und bis Ende der 1960er Jahre hat Deutschland nicht nur eine besondere Verantwortung, auf internationaler Ebene Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität entschieden entgegenzutreten. Die politische Konsequenz aus Geschichte und ausgebliebener „Wiedergutmachung“ muss heute heißen: besonderer Einsatz für die Menschenrechte von LGBT weltweit sowie Schutz und Asyl für von Verfolgung betroffene Lesben und Schwule.

Aufgrund der grassierenden Homophobie und der drakonischen Strafrechtsverschärfungen in vielen Ländern Afrikas bereiten sich südafrikanische Menschenrechtsorganisationen auf einen Anstieg der Zahl homosexueller Flüchtlinge vor. Laut PASSOP (People Against Suffering Oppression and Poverty) in Kapstadt hat die Situation in Ländern wie Uganda oder Malawi bereits zu mehr „sexuellen Flüchtlingen“ in Südafrika, einem der „progressiven Länder, die Flüchtlingsstatus aufgrund der sexuellen Orientierung gewähren“, geführt. Der offiziellen Politik aber stehe eine traurige Realität gegenüber: AsylbewerberInnen stehen vor unüberwindlichen Hürden, werden unrechtmäßig abgewiesen, erhalten keine Unterstützung. Ihre Verfahren seien problembeladen, Entscheidungen fehle es an Transparenz. Die Rechtslage sei den Betroffenen und vielen LGBT-Organisationen unklar. Das größte Problem aber sei, wenn Homophobie auf Fremdenfeindlichkeit treffe. Dann fänden sich viele Flüchtlinge in einer Situation wieder, die der vergleichbar sei, die sie in ihren Herkunftsländern erlebt haben.

Im Libanon, der ähnlich wie die Türkei für Homosexuelle letztendlich kein sicheres Land ist, da das Strafrecht für Homosexuelle Haftstrafen vorsieht und religiös motivierte Homophobie (auch durch die christlich-maronitische Kirche) weit verbreitet ist, kümmert sich Helem, die erste Homosexuellenorganisation in der MENA-Region, um die steigende Zahl homosexueller Flüchtlinge aus Syrien. Sie sind meist traumatisiert von Bürgerkrieg und Verfolgungen. Bertho Makso, der sich bei Helem ehrenamtlich um geflohene Schwule aus Syrien kümmert, berichtet der französischen Zeitschrift *Têtu*, dass viele verzweifelt sind, in die Drogenszene abrutschen, sich prostituieren, vom Libanon und der schillernden Metropole Beirut enttäuscht sind und nur ein Ziel haben: So weit weg wie möglich, am besten nach Europa oder Nordamerika, um einen Neuanfang zu versuchen.

Besonders problematisch ist die Situation von Homosexuellen, die in ihren Heimatländern nicht von staatlichen Stellen, sondern von anderen Akteuren bedroht und verfolgt werden. Wenn die staatlichen Stellen nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Homosexuellen vor den Nachstellungen zu schützen, haben auch diese Homosexuellen Anspruch auf Asyl oder Abschiebeschutz. In der Regel wird ihnen Asyl aber nur gewährt, wenn sie tatsächlich schon verfolgt worden sind und das glaubhaft machen können. Die bloße Furcht vor Verfolgung reicht in solchen Fällen nur aus, wenn bekannt ist, dass die Homo-Hasser in dem betreffenden Land ungehindert Jagd auf Homosexuelle machen und dass es immer wieder zu schlimmen Übergriffen kommt.

Zu hoffen bleibt, dass das EuGH-Urteil vom vergangenen November die menschenverachtende Praxis einiger EU-Staaten endlich abstellen wird, lesbische und schwule AsylbewerberInnen mit dem Hinweis abzulehnen, sie könnten sich in ihren Herkunftsländern diskret verhalten, so dass sie dort nichts zu befürchten hätten.<